

Ein Kampf für politische Freiheiten



1989/1990, nach dem Fall der Berliner Mauer, haben wir in der Schweiz etwas durchgesetzt, was sonst im Westen niemandem gelungen ist: die Einsicht in Fichen und Dossiers der Politischen Polizei. Dank dieser Einsicht wissen wir jetzt, in welch erschreckendem Ausmass bei uns kritische Menschen bespitzelt und Persönlichkeitsrechte verletzt worden sind. Genau dieses Einsichtsrecht soll jetzt mit dem Staatsschutzgesetz wieder abgeschafft werden. Schon das macht das Referendum nötig. Das Einsichtsrecht ist die Magna Charta, der unverzichtbare Eckpfeiler jedes Datenschutzes.

Der Kalte Krieg war ein stiller Krieg. Wir wissen heute, dass dieser Krieg vor allem an der «Innenfront» (Botschafter Jagmetti), gegen den kritischen Teil der eigenen Bevölkerung geführt wurde. Er war geprägt durch die Arroganz der herrschenden Klasse, die so tat, als würde der Staat ihr gehören. Menschen mit abweichenden Meinungen wurden registriert, denunziert, bespitzelt und hinter ihrem Rücken angezwängt. Teilweise erlitten sie gravierende berufliche und andere Nachteile. Mit dem Staatsschutzgesetz soll die Tätigkeit der Politischen Polizei legalisiert werden. Sie bedroht die Demokratie, die sie zu schützen vorgibt, denn die Demokratie braucht lebendige Auseinandersetzungen und die Infragestellung herrschender Verhältnisse.

Die Politische Polizei arbeitet «präventiv», also ohne dass irgendein Deliktsverdacht vorliegt. Für die Bekämpfung realer Gefahren, z.B. von Gewaltakten, genügt die «gewöhnliche», de-

liktsbezogen arbeitende Polizei. Die Volksinitiative «Schweiz ohne Schnüffelpolizei» fordert, dass niemand, der ideelle Freiheitsrechte wahrnimmt, polizeilich überwacht und behelligt werden darf, wenn nicht der Verdacht einer Straftat vorliegt. Diese von der S.o.S-Initiative gezogene Trennlinie zwischen Strafverfahren und präventiv-polizeilicher Tätigkeit wird heute auch in der internationalen Diskussion immer mehr anerkannt.

Zwar sind auch Strafverfahren in politischen Auseinandersetzungen eine höchst gefährliche Waffe. Dennoch: Hier müssen gewisse rechtsstaatliche Regeln eingehalten werden, die es beim präventiv-polizeilichen Staatsschutz nicht gibt. Weil beim Strafprozess ein konkreter Tatverdacht vorliegen muss, sind auch die Schwellen für polizeiliche Eingriffe höher als bei staatsschützerischer Tätigkeit. Diese höheren Schwellen für polizeiliche Eingriffe sind aber dort, wo es um die politischen und ideellen Freiheiten geht, zum Schutz der Demokratie erwünscht und notwendig.

Die Auseinandersetzung um das Staatsschutzgesetz wird somit auch zu einem Entscheid über den Freiheitsbegriff in unserer Gesellschaft. Während der Wirtschaftsfreisinn ökonomisch – zugunsten der Reichen – für möglichst schrankenlose Freiheit eintritt, soll der übrigen Gesellschaft, wo es um die ideellen Freiheiten geht, Kontrolle und Repression verordnet werden. Dies passiert nicht zufällig in einer Zeit steigender Arbeitslosigkeit und nicht zufällig durch jene, die Sozialabbau anstreben und dadurch soziale Spannungen schüren. Das Referendum gegen das Staatsschutzgesetz ist ein Signal gegen die Aufrüstung im Bereich der inneren Sicherheit. Gleichzeitig macht es klar, dass die Demokratie zentral auf den ideellen Freiheiten beruht.

1998 ist für die Schweiz erneut ein geschichtliches Jahr. Das Selbstbild unseres Landes ist wie noch selten zuvor in Frage gestellt. 150 Jahre nach der Gründung des Bundesstaates und 200 Jahre nachdem die Untertanenverhältnisse beseitigt wurden, kann der Abstimmungskampf um das Staatsschutzgesetz zu einer spannenden Auseinandersetzung über den Stellenwert der Freiheitsrechte werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Referendum zustande kommt. Sorgen wir dafür!

DARF ICH VORSTELLEN:
DER NEUE BUNDESBEAMTE
FÜR INNERE SICHERHEIT...



Illustration: EFEU

Überzeugen Sie sich selbst und unterschreiben Sie das Referendum gegen das Staatsschutzgesetz!

Bestellungen und Informationen bei:
Komitee Schluss mit dem Schnüffelstaat, Postfach 6948, 3001 Bern
Referendums-Hotline 079 206 27 45, Telefax 031 312 40 45
E-mail: ficherman@goeast.ch/ficherman/

Paul Rechsteiner,
Nationalrat SP, St. Gallen

Überzeugen Sie sich Das Staatsschutz-Gesetz



Artikel 3 – Schranken

Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone dürfen Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeiten. Die Bearbeitung ist jedoch dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

Die Meinung ist frei, das Nähere regelt die (Bundes)Polizei

Jeder Paragraph ... enthält nämlich seine eigene Antithese, sein eigenes Ober- und Unterhaus in sich, nämlich in der allgemeinen Phrase die Freiheit, in der Randglosse die Aufhebung der Freiheit..., soweit Karl Marx in «Der Achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte», 1852.

Auch das Staatsschutzgesetz bedient sich dieses alten Tricks: Angeblich wird nicht die Ausübung der Grundrechte überwacht, sondern «nur» ihr «Missbrauch». Im Klartext: soziale Bewegungen und ungewöhnlicher politischer Protest sollen weiter bespitzelt werden dürfen, unter dem Vorwand, dem «gewalttätigen Extremismus» vorzubeugen. Für ihre geheime Informationsbeschaffung brauchen die Staatsschützer keinen Straftatverdacht. Ihre Arbeit lebt vom generellen Misstrauen gegenüber der Wahrnehmung demokratischer Rechte. Für sie zählt, was Personen oder Organisationen in Zukunft tun könnten, und nicht, was sie tatsächlich tun. Was «Missbrauch» und was Extremismus sein soll, das bestimmen die Staatsschützer selbst. Auf eine Definition hat man im Gesetz bewusst verzichtet. Der neue Fichenskandal ist damit vorprogrammiert.



Artikel 13 – Meldungen und

Auskünfte von anderen Amtsstellen
Die folgenden Behörden und Amtsstellen sind zu Auskünften an das Bundesamt ... verpflichtet:

- a. Strafverfolgungsorgane, Polizeistellen, Grenzschutz- und Zollorgane;
 - b. Organe der militärischen Sicherheit, des militärischen Nachrichtendienstes und des militärischen Kontrollwesens;
 - c. Fremdenpolizeibehörden und andere Behörden des Bundes und der Kantone, die für Einreise und Aufenthalt von Ausländern sowie für Asylfragen zuständig sind;
 - d. Verwaltungseinheiten des Bundes, die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirken;
 - e. Einwohnerkontrollen und andere öffentliche Register;
 - f. für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständige Behörden;
 - g. für die Bewilligung des Verkehrs mit bestimmten Gütern zuständige Behörden.
- 2 Sie erstanen unaufgefordert dem Bundesamt Meldung, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. ...
- 3 Der Bundesrat kann für begrenzte Zeit weitere Behörden, Amtsstellen und Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, zu ... Meldungen und Auskünften verpflichten ...

Der Staatsschutz ist ein Staat im Staate

Während die Polit-Polizisten sich von niemandem sonst in die Karten schauen lassen, dürfen sie selbst sich bei allen möglichen Behörden mit Informationen bedienen. Dazu gehören nicht nur die Stellen, die unmittelbar polizeiliche oder militärische Aufgaben haben. Das besondere Interesse der Schnüffler gilt den Fremdenpolizeien, den Bundesämtern für Ausländerwesen und für Flüchtlinge etc., zu deren Computern – zentrales Ausländerregister (ZAR) und Automatisierte Personenregistratur (AUPER) – sie bisher schon online-Zugriff haben. Wer aber meint, das Staatsschutzgesetz richte sich nur gegen AusländerInnen, geht der offiziellen Propaganda auf den Leim, denn:

Auch aus kantonalen und kommunalen Registern, die zu ganz anderen Zwecken aufgebaut wurden, können die Staatsschützer Daten entnehmen: Einwohnerkontrollen, Fahrzeugregister, Register der Steuer- und Betriebsämter, der Fürsorgeämter, der AHV und IV, der Krankenkassensubventionen – all das sind «öffentliche Register». Alle Daten, die wir dort abgeben müssen, um eine Dienstleistung zu erhalten oder unserer Steuerpflicht nachzukommen, können zu Staatsschutzinformationen werden – ohne dass wir gefragt oder darüber informiert würden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Stellen werden verpflichtet, unaufgefordert «Vorgänge zu melden», besser gesagt: von sich aus Spitzeldienste für die Schnüffler zu leisten. Schlimmer noch: Der Bundesrat kann «für begrenzte Zeit» eigenmächtig auch private «Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen» – z.B. Hilfswerke und Beratungsstellen – zur Preisgabe von Personendaten zwingen. Damit schafft er sich einen Notstandsartikel und fällt weit hinter die Zeiten des Fichenskandals zurück.



Artikel 14 – Informationsbeschaffung

Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone beschaffen die Informationen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist.

- 2 Personendaten können beschafft werden durch:
- a. Auswerten öffentlich zugänglicher Quellen;
 - b. Einholen von Auskünften;
 - c. Einsicht in amtliche Akten;
 - d. Entgegennahme und Auswerten von Meldungen;
 - e. Nachforschen nach der Identität oder dem Aufenthalt von Personen;
 - f. Beobachten von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen;
 - g. Feststellen der Bewegungen und der Kontakte von Personen.
3. Der Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen ist nur im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder einer Voruntersuchung zulässig. Dasselbe gilt für das Beobachten von Vorgängen in privaten Räumen.

Bespitzelung und Denunziation gesetzlich garantiert

Das Staatsschutzgesetz legalisiert die alten Methoden der geheimen Datensammlung, die nach dem Fichenskandal bis weit ins bürgerliche Lager tiefe Enttäuschung ausgelöst hatten. Ohne dass wir es erkennen können, d.h. geheim, soll die Politische Polizei Informationen beschaffen dürfen: «Auskünfte einholen» bedeutet unter anderem, hinter unserem Rücken die Arbeitgeber befragen. «Entgegennahme von Meldungen» heisst, dass «besorgte Bürger» unter dem Schutz des Gesetzes ihre Nachbarn denunzieren dürfen. Bespitzeln können die Staatsschützer nicht nur diejenigen, die sie für «Extremisten» halten, sondern ebenso deren Kontaktpersonen: Freunde, Partner, Kolleginnen. Auch der «Kleine Lauschangriff» soll per Gesetz eingeführt werden: die Staatsschützer dürfen an öffentlichen Orten, bei Demonstrationen oder Veranstaltungen, im Park oder in Restaurants, in Bus oder Tram private Gespräche mit Videokameras und Mikrofon aufzeichnen.

Vollständig bestellen !

Das vollständige Gesetz, ergänzt mit einigen Pressekomentaren ist ab sofort beim Referendumskomitee Staatsschutzgesetz, Postfach 6948, 3001 Bern, erhältlich. Tel. 079 206 27 45 oder über Fax 031-312 40 45.

selbst!

setz unter der Lupe



Artikel 15 – Bearbeiten von Personendaten

1 ...

2 Die Sicherheitsorgane dürfen besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur im Rahmen der Verordnung bearbeiten; ...

3 Das Bundesamt bearbeitet die Daten, welche jederzeit rasch greifbar sein müssen, mit einem elektronischen Informationssystem. Dieses steht nur den mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen des Bundesamtes, den anderen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes sowie den Sicherheitsorganen der Kantone über ein Abrufverfahren zur Verfügung...

6 Nach Abschluss des Strafverfahrens darf das Bundesamt ... folgende Daten aus gerichtspolizeilichen Verfahren im Informationssystem personenbezogen weiterbearbeiten:

a. Daten über beschuldigte Personen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sie über Gefährdungen der inneren und der äusseren Sicherheit Aufschluss geben können;

b. Daten über nichtbeschuldigte Personen, wenn gesicherte Anhaltspunkte bestehen, dass sie mit Angehörigen einer terroristischen, Gewalt anwendenden extremistischen oder mit einer kriminellen Organisation ... in Kontakt stehen, unabhängig davon, ob ihnen diese Zugehörigkeit bekannt ist. ...

ISIS macht's easy: Fein säuberlich fichiert im Staatsschutz-Computer

Mit dem Staatsschutzgesetz wird die Computerisierung der politischen Polizei abgesegnet. Die Zeit der Papierfichen ist vorbei, nicht aber der Datenhunger der Schnüffler. Seit 1990 dürften ca. 80'000 Personen in die Mühlen des Staatsschutzcomputers ISIS geraten sein. Schon 1994 hiess es, 40'000 angebliche Extremisten seien erfasst. Seitdem werden genaue Zahlen geheim gehalten.

Vor der Sammelwut der Schnüffler sind auch sensibelste Daten der Intimsphäre nicht mehr sicher. Die bürgerliche Mehrheit im Parlament lehnte es ausdrücklich ab, den Schnüfflern Grenzen zu setzen: Auch Daten über Gesundheit, Sexualleben und rassische Herkunft dürfen geheim beschafft und bearbeitet werden!

Für die Speicherung und Bearbeitung in ISIS braucht es keinen Verdacht einer Straftat. Hingegen können die Staatsschützer Daten aus Ermittlungsverfahren auch dann weiter verwenden, wenn ein Gericht definitiv die Unschuld einer Person feststellt oder wenn die Betroffenen nur «Kontaktpersonen» angeblicher Extremisten waren. Über diesen Umweg kommt die Politische Polizei bequem an Daten aus Telefonüberwachungen und Lauschangriffen auf private Räume heran, die sie selbst nicht durchführen darf. Da nützt es nicht viel, wenn die BUPO unrichtige Daten löschen soll. Die Betroffenen werden über die Speicherung nicht informiert, sie erhalten keine Einsicht und können sich daher auch nicht gegen falsche Beschuldigungen wehren.



Artikel 17 – Weitergabe von Personendaten

1 Der Bundesrat regelt durch Verordnung, an welche Empfänger in der Schweiz, die öffentliche Aufgaben erfüllen, das Bundesamt im Einzelfall, Personendaten weitergeben kann, soweit es zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zur Kontrolle seiner Aufgabenerfüllung notwendig ist. ...

2 Eine Bekanntgabe von Personendaten an Privatpersonen ist nur zulässig, wenn:

a. die Bekanntgabe notwendig ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwenden;

b. die Bekanntgabe notwendig ist, um ein Auskunftsersuchen zu begründen.

3 Das Bundesamt kann im Einzelfall Personendaten an Sicherheitsorgane von Staaten weitergeben, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen pflegt ... wenn:

d. es zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Schweiz oder des Empfängerstaates unerlässlich ist.

Datenübergabe ohne und über die Grenzen

Nicht nur Polizei und Strafrecht werden Daten vom Staatsschutz erhalten, sondern auch «Empfänger, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen». Welche das sind will der Bundesrat durch blosse Verordnung festlegen. Die Geschichte lehrt uns, dass Verordnungen je nach politischer Couleur des zuständigen Bundesrates in gefährlicher Weise verschärft werden können. Unschwer sich vorzustellen, dass auch öffentliche oder gar private Arbeitgeber, die Staatsaufträge ausführen, über die politische Gesinnung von Beschäftigten und Bewerbern informiert werden könnten. Der Datenaustausch mit ausländischen Geheimdiensten wird legalisiert. Bereits jetzt unterhält der schweizerische Staatsschutz gute Beziehungen mit anderen Schnüffeldiensten. 1994 hat die Bundespolizei täglich rund 25 «Meldungen» aus dem Ausland erhalten. Was und wieviel sie als Gegenleistung an ihre ausländischen Freunde gibt, teilt die BUPO nicht mit. Die Datenweitergabe soll nicht nur den undefinierbaren «Sicherheitsinteressen» der Schweiz, sondern auch denen des Empfängerstaates dienen. Was die dortigen Schnüffler mit diesen Informationen tun, kann kein schweizerischer Datenschutzbeauftragter kontrollieren. Geheim ist und bleibt geheim.



Artikel 18 – Auskunftsrecht

1 Jede Person kann beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundesamtes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der Datenschutzbeauftragte teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass in bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an das Bundesamt gerichtet habe.

2 Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann von der Eidgenössischen Datenschutzkommission verlangen, dass diese die Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ... überprüfe. Die Datenschutzkommission teilt ihr in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass die Prüfung im beehrten Sinne durchgeführt wurde.

3 Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) der gesuchstellenden Person in angemessener Weise Auskunft erteilen, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst.

Das Einsichtsrecht wird abgeschafft

Nach dem Fichenskandal mussten die Bürgerinnen und Bürger in langen Auseinandersetzungen die Einsicht in Fichen und Dossiers erkämpfen. Dieses zentrale Bürgerrecht soll uns nun wieder genommen werden. Wir können uns zwar noch an den Datenschutzbeauftragten wenden, aber der darf nur immer dieselbe gleichlautende Antwort geben. Ob wir fichiert sind oder nicht und was in den Akten steht, darf er uns nicht mitteilen. Die Korrektur «allfälliger Fehler» durch den Datenschutzbeauftragten ist ihm unmöglich, da er die Betroffenen nicht über den Inhalt der gespeicherten Informationen befragen darf. Das Recht auf Berichtigung falscher Daten wird damit zur blossen Rhetorik, der Datenschutzbeauftragte zum Textautomaten. Nicht einmal die Proteste des Datenschutzbeauftragten Odilo Guntern und des Sonderbeauftragten für die Staatsschutzakten René Bacher konnten diesen rechtlichen Rückschritt verhindern. Sie hatten klargemacht, dass Einsichts- und Auskunftsrechte die «Magna Charta» des Datenschutzes sind. Nur wer weiss, was der Staatsschutz über ihn zu wissen vorgibt, kann sich gegen falsche Verdächtigungen wehren.

Erst nach der Androhung des Referendums nahm das Parlament eine kosmetische Änderung vor: In absoluten Ausnahmefällen soll der Datenschützer den Betroffenen «in angemessener Weise Auskunft erteilen» dürfen. Aber: einen «erheblichen, nicht wieder gutzumachenden Schaden» kann ja nur nachweisen, wer seine Daten kennt. Und: Da Staatsschutzdaten per Definition immer Daten der «inneren Sicherheit» sind, kann auch das zweite Kriterium nie erfüllt werden. Fazit: Die Überschrift dieses Artikels ist ein Betrug, das Einsichtsrecht ist abgeschafft.

Das Staatsschutzgesetz bodigen: Jetzt gilt's ernst!

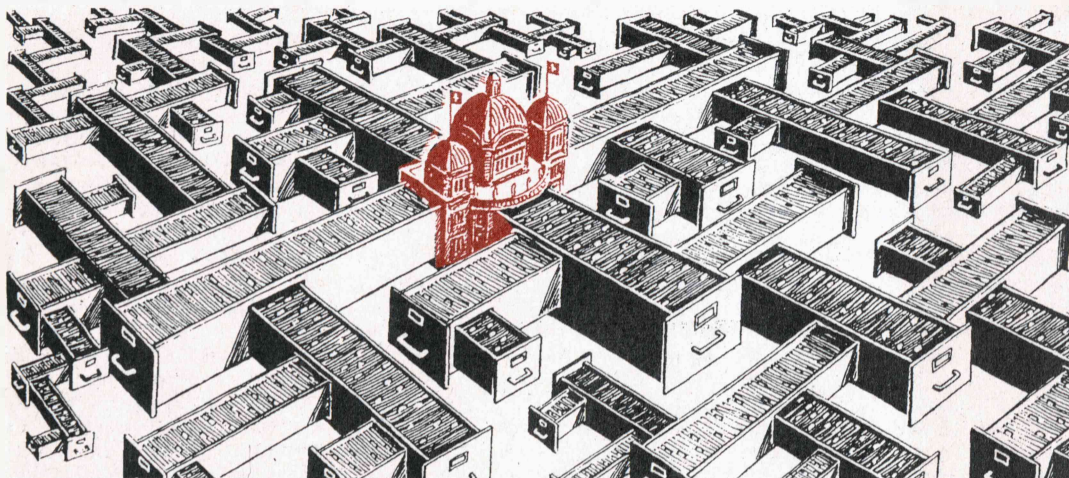


Illustration: Vorlet

Am Samstag, den 3. März 1990, forderten 35'000 Menschen vor dem Bundeshaus die Abschaffung der Politischen Polizei. Sieben Jahre später, am Dienstag, den 8. April 1997, ergreifen wir das Referendum gegen das Staatsschutzgesetz, den indirekten Gegenvorschlag zu unserer Initiative «S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffelpolizei».

Das Parlament hat am 21. März 1997 das Staatsschutzgesetz verabschiedet und damit die Methoden der Politischen Polizei legalisiert, die 1989 den Fichenskandal auslösten. Es billigt dadurch, dass weiterhin Personen nur wegen ihrer politischen Aktivität und Gesinnung überwacht werden – ohne den leisesten Verdacht auf eine Straftat. Was unsere Initiative will, soll nun rechtlich abgeschafft werden.

Sieben Jahre Aufrüstung der Inneren Sicherheit

Statt zügig über die Initiative abstimmen zu lassen, hat der Bundesrat auf Zeit gesetzt. Der Staatsschutz wurde weder abgeschafft noch eingeschränkt, sondern durch den Aufbau des Computersystems ISIS und durch Verordnungen modernisiert und aufgepoliert. Seit Anfang der 90er Jahre führen Bundesrat Koller und seine Helfer eine beispiellose Kampagne der «Inneren Sicherheit» mit dem Ziel, die Lehren des Fichenskandals aus dem Gedächtnis der Bevölkerung zu verdrängen. 1994 wurde der Strafrechtsartikel «Kriminelle Organisation» eingeführt. Die kriminalpolizeiliche Tätigkeit wurde damit weit ins Vorfeld konkreter Straftaten ausgedehnt. Die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes wurden ausgebaut, das Einsichtsrecht in deren Computersysteme abgeschafft – eine

Vorentscheidung über die Abschaffung des Einsichtsrecht in Staatsschutzakten. 1995 traten die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht in Kraft, mit denen wesentliche Grundrechte für den ausländischen Teil der Bevölkerung ausser Kraft gesetzt werden können. Das Militär soll jetzt ebenfalls in der Inneren Sicherheit mitreden und mitschlagen dürfen: Der militärische Ordnungsdienst wird mit Polizeiwaffen und Spezialpanzern ausgestattet. In den sieben Jahren seit dem Fichenskandal hat die Eidgenossenschaft eine beispiellose innere Aufrüstung erfahren. Das 150. Jubiläum des Bundesstaates soll mit der Einschränkung der demokratischen Freiheiten gefeiert werden.

Panikmache mit OK

Gerechtfertigt wird diese Aufrüstung mit einem neuen Schlagwort: Organisierte Kriminalität (OK). Das Gespenst der «Mafia» geht um. Was OK sein soll, wird bewusst offen gelassen. Wie zu Zeiten des Kalten Krieges werden auch hier die Gefahren vorab im Ausland geortet. Obwohl Spezialisten vor allem vor den schmutzigen Geschäften auf dem Finanzplatz Schweiz warnen, spielen Bundesrat und bürgerliche Parteien mit der fremdenfeindlichen Angst und malen den Teufel ausländischer Banden an die Wand. Der Begriff OK – so der Zuger Polizeidirektor Hans Peter Uster gegenüber der Zeitschrift MOMA – «wird gebraucht, ohne dass man sich darüber verständigt, was damit gemeint ist ... Weil er so unbestimmt ist, lässt er sich so gut mit Angstgefühlen aufladen.» Die Pläne Kollers, auch den Staatsschutz mit Befugnissen gegen die OK

auszustatten, lösten selbst in Kreisen der Kriminalpolizei und der Strafverfolgungsbehörden harsche Kritik aus. Kriminalität, auch organisierte Kriminalität – so argumentieren sie – sei Angelegenheit der normalen Polizei und der Untersuchungsbehörden und hätten beim Staatsschutz nichts zu suchen. Tatsächlich ist die OK in der Staatsschutzdebatte nie mehr als ein Verkaufsargument für das Staatsschutzgesetz gewesen. Dies musste selbst Bundesrat Koller im Dezember vor dem Nationalrat zugeben: «Wenn sie das organisierte Verbrechen herausnehmen, laufen wir mit grösster Wahrscheinlichkeit wieder in eine Abstimmungssituation, wie wir sie beim Arbeitsgesetz erlebt haben. Die S.o.S.-Schnüffelstaat-Leute haben das Referendum bereits angekündigt. Der Bundesrat wird Mühe haben, ein solches Gesetz zu verteidigen ... Und wer bringt dann dieses schwierige Gesetz durch die Volksabstimmung?» In der verabschiedeten Fassung des Gesetzes hat der Staatsschutz nur noch untergeordnete Funktionen in Sachen OK. Entsprechende Informationen soll er direkt an die kriminalpolizeilichen Zentralstellen weitergeben. Mehr hätte er bisher auch nicht tun können, denn entgegen den vollmundigen Ankündigungen des Bundesrates arbeiten derzeit bei der Bundespolizei gerade drei der insgesamt 100 Beamten zu OK-Angelegenheiten.

Staatsschutz – gefährlich und unnütz

Damit wird bestätigt, was schon lange bekannt war: Gegen Kriminalität und Gewalt taugt der Staatsschutz nichts. Er hat – wie der Sonderbeauftragte für

SONDERANGEBOT – JETZT FÜR NUR 5 FRANKEN



«Schnüffelstaat Schweiz – 100 Jahre sind genug» Geschichte hat Konjunktur. Was nicht im Geschichtsbuch steht, hier finden Sie es. Von Bismarck bis zur Fichenaftäre, vom Grüttliverein bis zur S.o.S.-Initiative – 250 Seiten über 100 Jahre Schnüffelstaat. Vor sieben Jahren herausgekommen, ist dieses Le-sebuch immer noch frisch und aktuell. Unverzichtbar für alle, die die Fichenaftäre nicht verdrängen wollen und Argumente gegen das Staatsschutzgesetz suchen. Profitieren Sie jetzt vom Aktionspreis von nur 5 Franken! Für grössere Bestellungen (z.B. für Schulen, Freizeitzentren etc.) Sonderpreise nach Absprache. Einfach bestellen mit beiliegendem Einzahlungsschein (Anzahl Exemplare angeben, Betrag überweisen) – die Bücher kommen frei Haus.

die Staatsschutzakten, Dr. René Bacher, bestätigt – nie eine Straftat verhindert. Seine Aufgabe besteht ausdrücklich nicht in der Verfolgung von Straftaten, sondern in der Überwachung von legalen Tätigkeiten im sogenannten Vorfeld. Die Verfolgung und gegebenenfalls Verurteilung von Straftätern ist – nicht nur bei OK – Sache der normalen Untersuchungsbehörden. In einem fairen Strafverfahren haben die Beschuldigten Rechte und können sich verteidigen. Gegen die Bespitzelung durch die Staatsschützer hingegen sind sie rechtlos. Gegen die wirklichen Gefährdungen der Demokratie – gegen unkontrollierte wirtschaftliche und politische Macht, gegen Korruption und schmutzige Finanzgeschäfte mit Kriminellen und Diktatoren, gegen Arbeitslosigkeit und Sozialabbau, gegen Rassismus und Ausländerhass – kann kein Staatsschutz etwas ausrichten. Das Staatsschutzgesetz ist ein reines Schnüffelgesetz, auf das es nur eine Antwort gibt: das Referendum.